

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Max Bühler
+41 31 636 59 24
max.buehler@be.ch

G.-Nr.: 2025.DIJ.8936

20. Februar 2026

Verfügung

A Aus den Akten

Regionalkonferenz

Emmental

Gegenstand

Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2025 bestehend aus:

- Massnahmenband vom 28. Februar 2025
- Übersichtskarte 1:50'000 vom 28. Februar 2025
- Verbindliche Textteile im Hauptbericht vom 28. Februar 2025:
 - Kapitel 3.1 «Übergeordnete Entwicklungsziele der Region Emmental
 - Kapitel 3.2 «Entwicklungsleitbild»
 - Kapitel 3.3 «Zukunftsbild des AP Burgdorf»
 - Kapitel 5.1 «Siedlung»
 - Kapitel 5.2 «Landschaft»
 - Kapitel 5.3 «Tourismus»
 - Kapitel 5.4 «Verkehr»

sowie weitere Unterlagen:

- Beilage 2: Faktenblatt Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle
- Beilage 4: Mitwirkungsbericht
- Beilage 5: Interessenabwägung Gebiete FS
- Verkehrsgutachten vom 25. Juli 2025
- Fachgutachten Lärm, Störfall und NIS vom 8. August 2025
- Waldgutachten vom 31. Juli 2025

Mitwirkung

15. Januar bis 15. März 2024

Vorprüfung

1. Juni bis 30. September 2024

Beschluss Regionalversammlung 20. Mai 2025
der Regionalkonferenz

B Erwägungen

1. Vorgeschichte

1.1 Prozess Erarbeitung RGSK 2025

Mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sollen der Gesamtverkehr und die Siedlungsentwicklung auf der Stufe der Regionen mittel- bis langfristig aufeinander abgestimmt werden.

Am 29. Juni 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die verbindlichen kantonalen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die Überarbeitung der RGSK in den Regionalkonferenzen und Planungsregionen beschlossen (RRB 692/2022).

Das RGSK Emmental 2025 stützt sich auf das vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 1. November 2021 genehmigte RGSK 2021 ab und stellt eine Aktualisierung sowie gezielte Weiterentwicklung des regionalen Richtplans dar. Das RGSK Emmental 2025 löst das RGSK Emmental 2021 ab. Neben der allgemeinen Aktualisierung wurden insbesondere die Massnahmen im Bereich Siedlung und Verkehr präzisiert und mit neuen Massnahmenblättern ergänzt.

Das RGSK Emmental 2025 stellt einen regionalen Richtplan gemäss den Vorgaben des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0; Art. 98 und 98a) dar.

1.2 Vorprüfung

Das RGSK Emmental 2025 wurde fristgerecht am 31. Mai 2024 zur Vorprüfung beim AGR eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und Art. 113 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) hat das AGR am 30. September 2024 der Regionalkonferenz die Resultate der Vorprüfung bekannt gegeben.

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der behördenverbindlichen Inhalte (Zukunftsbild, Strategien und Ziele, Massnahmen, RGSK-Karte sowie der RGSK-Daten gemäss Datenmodell). Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht, zu übergeordneten Planungen und den kantonalen Vorgaben hin und zeigt auf, wie diese im Rahmen des RGSK 2025 behoben bzw. im nachfolgenden RGSK-Prozess (RGSK 2029) aufzuarbeiten sind.

Als Ergebnis der Vorprüfung wurde festgehalten, dass das RGSK Emmental 2025 die vom Kanton aufgestellten Grundanforderungen für ein RGSK erfüllt. Bericht, Massnahmen, Karte und GIS-Daten entsprechen den methodischen Anforderungen.

Die Regionalkonferenz Emmental hat mit Datum vom 30. September 2024 zusätzliche Unterlagen zu einer ergänzenden Vorprüfung eingereicht. Das AGR hat mit einem ergänzenden Vorprüfungsbericht vom 13. Januar 2025 der Regionalkonferenz die Beurteilung zugestellt.

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental hat das RGSK 2025 am 20. Mai 2025 beschlossen.

Die bereinigten Unterlagen wurden dem AGR am 30. Mai 2025 zur Genehmigung eingereicht.

2. Genehmigung

2.1 Allgemein

Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 BauG i.V.m. Art. 109 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) Vorschriften und Pläne der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern (Art. 61 Abs. 3 BauG).

2.2 Genehmigungsvorbehalte und Hinweise

Im Rahmen der Genehmigung haben die einbezogenen Fachämter und -stellen, wo erforderlich, die verbindlichen Inhalte auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.

Die Genehmigungsvorbehalte und Hinweise aus der Vorprüfung in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Tourismus wurden mit wenigen Ausnahmen, insbesondere zu Koordinationsständen, bereinigt.

Die Genehmigungsvorbehalte und Hinweise aus der Vorprüfung im Bereich Verkehr wurden weitgehend übernommen und bereinigt. Die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) formuliert im Schreiben vom 24. Juli 2025 noch zwei Genehmigungsvorbehalte.

2.3 Anhörung

Mit Schreiben vom 22. September 2025 teilte das AGR der Regionalkonferenz Emmental (RKE) im Sinne einer Anhörung nach Art. 60 Abs. 3 BauG mit, welche Genehmigungsvorbehalte noch nicht abschliessend bereinigt wurden. Die Regionalkonferenz Emmental nahm dazu mit Schreiben vom 13. November 2025 Stellung. Es betraf dies:

2.3.1 Interessenabwägung Gebiete Festsetzung und Beanspruchung Fruchtfolgeflächen

Die im Rahmen der Vorprüfung geforderte Überprüfung der Interessenabwägung für die festzusetzenden Gebiete wurde nur marginal ergänzt. Im Anhörungsschreiben hat das AGR festgehalten, dass aufgrund der unvollständigen Alternativenprüfung und Differenzen zum dargelegten Bedarf die Interessenabwägung insb. hinsichtlich der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen überprüft werden muss.

Die RKE führt in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass die Interessenabwägung und Alternativenprüfung im Grossen und Ganzen bereits erfolgt ist und bei einzelnen Standorten genügend detailliert stattgefunden habe. Durch die Zurückstufung von zwei Standorten werde zudem das Verhältnis der tatsächlich festgesetzten und noch verfügbaren Flächen Vorranggebiet Arbeit in einem guten Verhältnis zum Bedarf der Region stehen. Eine weitergehende Alternativenprüfung werde im Rahmen des RGSK 2029 vorgenommen.

Den Ausführungen der Regionalkonferenz kann gefolgt werden, insbesondere, weil sich die Bedarfsfrage geklärt hat. Der Nachweis einer vollständigen und umfassenden Prüfung von Alternativen ist im RGSK 2029 aufzunehmen.

2.3.2 EM.S-VW.01.02: «Kirchberg, Juraweg»

Ein Teilbereich des Perimeters verfügt über keine ausreichende Erschliessungsgüteklasse (EGK), weshalb keine Einzonung im nachgelagerten Verfahren in Aussicht gestellt werden kann, da die Vorgaben zur Erschliessungsgüteklasse der Bauverordnung nicht eingehalten werden können. Im Anhörungsschreiben hat das AGR festgehalten, dass das Vorranggebiet mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» auf den Bereich zu verkleinern ist, der eine genügende Erschliessungsgüteklasse aufweist.

Die RKE führt in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass die in Frage gestellte Fläche mit der EGK E für die Gemeinde Kirchberg ein langfristiges Entwicklungsgebiet darstelle. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, soll der Bereich des Perimeters mit der EGK E auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft werden.

Die Änderung wird, wie von der RKE beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

2.3.3 EM.S-VA.01.01: «Kirchberg, Neuhof-Ischlag»

Ein Teil des betroffenen Perimeters befindet sich im Gefahrenhinweisgebiet mit unbestimmter Gefahrenstufe. Im Anhörungsschreiben hat das AGR die Forderung aus der Vorprüfung wiederholt, dass für die Genehmigung mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» die Gefahrenstufe mittels Gefahrengutachten zu klären ist. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Vorbehalt aus der Vorprüfung, wonach Einzonungen nur für Vorhaben ohne erhebliches Verkehrsaufkommen erlaubt sind, nur den Bereich mit der EGK E betrifft. Es wäre somit nicht notwendig, dies auch für die restlichen Teile des Vorranggebietes einzuschränken.

Die RKE führt in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass ein Gefahrengutachten aus zeitlichen Gründen erst im Rahmen des RGSK 2029 gemacht werden soll. Ebenfalls wäre für den Koordinationsstand «Festsetzung» eine umfassende Standortalternativenprüfung notwendig, da der Standort viel FFF beanspruche. Im Rahmen des RGSK 2025 sollen der Standort deshalb in zwei Teilgebiete aufgeteilt und der Koordinationsstand auf «Zwischenergebnis» angepasst werden. Für den Teilbereich mit der EGK E wird zudem festgehalten: *«Einschränkung: Einzonungen ausschliesslich für Vorhaben ohne erhebliches Verkehrsaufkommen i.S.v. Art. 11d Abs. 2 BauV.»*

Die Änderung wird, wie von der RKE beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

2e3.4 EM.S-VA.02.09 «Kernenried, Paradisli»

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die fehlenden Rodungsvoraussetzungen, die fehlenden Nachweise zur Lage im Störfallperimeter sowie die fehlende Abstimmung zum Thema Verkehrsintensive Vorhaben (ViV) bemängelt. Im Anhörungsschreiben hat das AGR die Forderungen aus der Vorprüfung wiederholt und festgehalten, dass aufgrund der Vorbehalte dem Koordinationsstand «Festsetzung» nicht zugestimmt werden kann.

Die RKE führt in ihrer Stellungnahme zur Anhörung aus, dass am Standort festgehalten werde und dieser mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» genehmigt werden solle. Zur Begründung wurden zusätzliche Fachgutachten zum Thema Wald, zu Lärm, Störfall und NIS sowie zum Verkehr nachgereicht. Aus Sicht der RKE wird die kleinräumige Standortgebundenheit durch die zusätzlichen Unterlagen begründet, und es wird beantragt, das AGR solle die Standortgebundenheit im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung bestätigen.

Die ergänzenden Unterlagen wurden den betroffenen Fachstellen zur erneuten Stellungnahme zugestellt. Das Kantonale Laboratorium hat den Fachbericht mit Datum vom 3. Februar 2026 zugestellt und kommt darin zum Schluss, dass die im Gutachten Störfallvorsorge aufgeführten Nachweise korrekt sind.

Die Forderung, dass für die beabsichtigte Nutzung ein ViV-Eintrag im kantonalen Richtplan notwendig ist, blieb weiterhin unberücksichtigt. Dies soll zwar im Grundsatz mit dem Verkehrsgutachten nachgewiesen werden, ersetzt den Eintrag im Richtplan und die damit einhergehenden Abklärungen aber nicht. Der Genehmigungsvorbehalt bleibt weiterhin bestehen.

Das AWN, Abteilung Walderhaltung hat sich mit Fachbericht vom 8. Januar 2026 weiterhin negativ zum Vorhaben geäußert. Die Voraussetzungen der Rodungsbewilligung seien weiterhin nicht erfüllt, daran ändern auch die zusätzlichen Fachgutachten nichts.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) sind Rodungen verboten. Ausnahmebewilligungen dürfen erteilt werden, wenn

die Gesuchsteller nachweisen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Wie der Rückmeldung des AWN vom 8. Januar 2026 zu entnehmen ist, sind die beiden wichtigsten Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung (Bedarfsnachweis und Standortgebundenheit) für das Vorhaben nicht erfüllt. Diese Haltung wurde seitens des AWN bereits in Rahmen von zwei Voranfragen bestätigt. In diesem Zusammenhang wurden auch Abklärungen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgenommen, das sich ebenfalls negativ zum Vorhaben geäußert hat. Dem Vorhaben kann daher aus walddrechtlicher Sicht nach wie vor keine Bewilligung in Aussicht gestellt werden, woran auch die Absichten der RKE nichts ändern.

Dem Antrag der RKE im Anhörungsschreiben, wonach die Massnahme «Kernenried, Paradisli» mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» zu genehmigen sei, kann aufgrund des oben erwähnten Sachverhalts zur Wald- bzw. Rodungsthematik nicht zugestimmt werden. Bezüglich des Antrags der RKE, dass das AGR hier die kleinräumige Standortgebundenheit in einer Gesamtinteressenabwägung bestätigen solle, ist anzumerken, dass die Interessenabwägung grundsätzlich Sache der Planungsbehörde, vorliegend also der RKE, ist. Das AGR prüft, ob die Interessenabwägung bzw. die Planung rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar ist. Im vorliegenden Fall ist dies aufgrund der klar negativen Rückmeldung des AWN zu verneinen, da die Interessen der Walderhaltung nicht genügend gewichtet bzw. die Rodungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Die Vorbehalte des AWN sind insbesondere deshalb hoch zu gewichten, weil für die Rodungsbewilligung klare bundesrechtliche Vorgaben und Verfahren zum Nachweis der Standortgebundenheit gehören, die vorliegend nicht erfüllt sind. Dass diese nicht erfüllt sind, bestätigte das BAFU bereits, welches aufgrund des Umfangs der Rodungsfläche im späteren Verfahren zwingend angehört werden müsste.

Aufgrund der unvollständigen Interessenabwägung sowie des fehlenden ViV-Eintrags im kantonalen Richtplan kann dem Vorhaben nach wie vor nicht zugestimmt werden. Die Massnahme wird von Amtes wegen auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft.

2.3.5 EM.S-VA.02.10 «Lützelflüh, Ramsei»

Ein Teilbereich des Perimeters verfügt über keine ausreichende Erschliessungsgüteklasse (EGK), weshalb keine Einzonung im nachgelagerten Verfahren in Aussicht gestellt werden kann, da die Vorgaben zur Erschliessungsgüteklasse der Bauverordnung nicht eingehalten werden können. Im Anhörungsschreiben hat das AGR festgehalten, dass das Vorranggebiet mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» auf den Bereich zu verkleinern ist, der eine genügende Erschliessungsgüteklasse aufweist.

Die RKE führt in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass die in Frage gestellte Fläche, die momentan keine EGK aufweist, für die Gemeinde Lützelflüh ein langfristiges Entwicklungsgebiet darstelle. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, soll der Bereich des Perimeters ohne EGK auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft werden.

Die Änderung wird, wie von der RKE beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

2.3.6 EM.T-S.01 «Gastgewerbliche Nutzungen, kulturelle/sportliche Anlässe ausserhalb des Siedlungsgebietes»

Im Anhörungsschreiben hat das AGR festgehalten, dass sich das RGSK an den übergeordneten Vorgaben zu orientieren hat und eine abweichende Auslegung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des regionalen Richtplanes nicht möglich ist. Es wurde deshalb gefordert, folgende Textpassagen zu streichen:

- Der Satzteil «*dürfen überdacht werden*» in der Zielsetzung
- Der Satz «*Überdachungen des Bestandes ohne umschliessende Wände werden nicht als Erweiterungen gezählt*»

Die RKE führt in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass die betroffene Gemeinde Heimiswil an den aufgenommenen Formulierungen festhalten will, damit am Standort die touristische Entwicklung

gefördert werden kann. Die RKE unterstützt den Antrag der Gemeinde und beantragt, am Massnahmenblatt keine Änderungen vorzunehmen.

Das RGSK als regionaler Richtplan mit Behördenverbindlichkeit hat keinen rechtsetzenden Charakter. Der Bindungsbereich des Richtplans bezieht sich auf das gesetzlich verfasste Ermessen. Der Richtplan ändert allgemeinverbindliche Vorschriften nicht aus eigener Kraft ab; er zeigt lediglich an, in welcher Weise von den Handlungsspielräumen Gebrauch gemacht werden soll, die das Recht zur Verfügung stellt. D.h. der Richtplan greift nur dort, wo Ermessensspielraum vorliegt, wobei er dessen Ausnützung aufzeigt. Er vermag jedoch keine Bindungswirkung zu schaffen, welche eine Abweichung vom Gesetz oder rechtlichen Vorgaben (ausserhalb des Ermessens) rechtfertigt. Die im Massnahmenblatt gewählten Formulierungen zeigen nicht an, wie ein gesetzlich gegebener Ermessensspielraum ausgenützt werden soll, sie dienen viel mehr der Abweichung vom Gesetz. Sie versuchen damit zu erreichen, was ein Richtplan nicht zu erreichen vermag, namentlich selbst Recht zu setzen. Kommt hinzu, dass mit dem Massnahmenblatt auch bei rechtskonformer Ausgestaltung (d.h. ohne die erwähnten Passagen) eine Überdachung der Lueg(arena) zulässig sein kann. Sie ist allerdings als Erweiterung anzurechnen. Aus Sicht des AGR bleibt der Vorbehalt deshalb weiterhin bestehen, und die erwähnten Textpassagen sind nicht genehmigungsfähig.

Aufgrund der Abweichungen von den übergeordneten Vorgaben kann nicht allen textlichen Anpassungen im Massnahmenblatt zugestimmt werden. Die betroffenen Textpassagen werden mit Änderung von Amtes wegen gestrichen.

2.3.7 EM.FVV-Ü.03.17 «Radweg Lauperswil – Emmenmatt – Schüpbach/Signau»

Im Anhörungsschreiben wurde festgehalten, dass das Tiefbauamt als federführende Stelle mit der Aufnahme der Massnahme nicht einverstanden ist und deren Streichung beantragt hat.

Die RKE kann in ihrer Stellungnahme dem Antrag des Tiefbauamts zustimmen und beantragt, die Massnahme aus dem RGSK 2025 zu streichen.

Die Massnahme wird, wie von der RKE beantragt, von Amtes wegen aus dem RGSK gestrichen.

2.3.8 EM.FVV-Ü.02.04 «Velobahn Burgdorf-Hindelbank»

Im Anhörungsschreiben wurde festgehalten, dass das Tiefbauamt verlangt, den Antrag auf Aufnahme in den Sachplan Velowegnetz (SVN) zu streichen, da dies bereits erfolgt ist, und dass die konkrete Linienführung in der Abbildung analog dem SVN durch einen Korridor zu ersetzen ist.

Die RKE stimmt in ihrer Stellungnahme dem Antrag des Tiefbauamts zu. Der Antrag auf Aufnahme in den Sachplan Velowegnetz (SVN) soll gestrichen werden, und die Linienführung wird analog dem SVN durch einen Korridor ersetzt.

Die Änderungen werden, wie von der RKE beantragt, von Amtes wegen gestrichen.

2.4 Die Vorlage erweist sich somit vorbehältlich der vorerwähnten Punkte als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und ist mit nachstehenden Korrekturen von Amtes wegen zu genehmigen:

- Bei der Massnahme EM.S-VW.01.02 «Kirchberg, Juraweg» wird der Perimeter entsprechend der Erschliessungsgüteklasse in zwei Bereiche aufgeteilt. Der Bereich mit der EGK D verbleibt als Festsetzung. Der Bereich mit der EGK E wird als Zwischenergebnis aufgeführt.
- Bei der Massnahme EM.S-VA.01.01 «Kirchberg, Neuhof-Ischlag» wird der Koordinationsstand auf «*Zwischenergebnis*» zurückgestuft. In den Abstimmungsanweisungen wird festgehalten: «EGK E; *Einschränkung: Einzonungen ausschliesslich für Vorhaben ohne erhebliche Verkehrsaufkommen i.S.v. Art. 11d Abs. 2 BauV*»

- Bei der Massnahme EM.S-VA.02.09 «Kernenried, Paradisli» wird der Koordinationsstand auf «*Zwischenergebnis*» zurückgestuft.
- Bei der Massnahme EM.S-VA.02.10 «Lützelflüh, Ramsei» wird der Perimeter entsprechend der Erschliessungsgüteklasse in zwei Bereiche aufgeteilt. Der Bereich ohne EGK wird als «*Zwischenergebnis*» aufgeführt.
- Bei der Massnahme EM.T-S.01 werden die Textpassagen «*dürfen überdacht werden*» und «*Überdachungen des Bestandes ohne umschliessende Wände werden nicht als Erweiterung gezählt*» gestrichen.
- Bei der Massnahme EM.FVV-Ü.02.04 «Velobahn Burgdorf-Hindelbank» wird der Antrag auf Aufnahme im Sachplan Velowegnetz gestrichen und die Linienführung analog dem Sachplan Velowegnetz (SVN) durch einen Korridor ersetzt.
- Die Massnahme EM.FVV-Ü.03.17 «Radweg Lauperswil – Emmenmatt – Schüpbach/Signau» wird aus dem RGSK gelöscht.

3. Kosten

Die Genehmigung von Reglementen und Plänen der Gemeinden und Planungsregionen ist gebührenfrei (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]). Es sind deshalb keine Gebühren zu erheben.

Im Verwaltungsverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Es sind daher keine Parteikosten zu sprechen.

C Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Das von der Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental am 20. Mai 2025 beschlossene Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Emmental 2025 wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei
 - Beim Massnahmenblatt EM.S-VW.01.02 «Kirchberg, Juraweg» der Perimeter entsprechend der Erschliessungsgüteklasse in zwei Bereiche aufgeteilt wird. Der Bereich mit der EGK D verbleibt als Festsetzung. Der Bereich mit der EGK E wird als *Zwischenergebnis* aufgeführt.
 - Beim Massnahmenblatt EM.S-VA.01.01 «Kirchberg, Neuhofer-Ischlag» der Koordinationsstand auf «*Zwischenergebnis*» zurückgestuft wird. In den Abstimmungsanweisungen wird festgehalten: «EGK E; *Einschränkung: Einzonungen ausschliesslich für Vorhaben ohne erhebliche Verkehrsaufkommen i.S.v. Art. 11d Abs. 2 BauV*»
 - Beim Massnahmenblatt EM.S-VA.02.09 «Kernenried, Paradisli» der Koordinationsstand auf «*Zwischenergebnis*» zurückgestuft wird.
 - Beim Massnahmenblatt EM.S-VA.02.10 «Lützelflüh, Ramsei» der Perimeter entsprechend der Erschliessungsgüteklasse in zwei Bereiche aufgeteilt wird. Der Bereich ohne EGK wird als «*Zwischenergebnis*» aufgeführt.
 - Beim Massnahmenblatt EM.T-S.01 die Textpassagen «*dürfen überdacht werden*» und «*Überdachungen des Bestandes ohne umschliessende Wände werden nicht als Erweiterung gezählt*» gestrichen werden.
 - Beim Massnahmenblatt EM.FVV-Ü.02.04 «Velobahn Burgdorf-Hindelbank» der Antrag auf Aufnahme im Sachplan Velowegnetz gestrichen und die Linienführung analog dem Sachplan Velowegnetz (SVN) durch einen Korridor ersetzt wird.
 - Das Massnahmenblatt EM.FVV-Ü.03.17 «Radweg Lauperswil – Emmenmatt – Schüpbach/Signau» aus dem RGSK gelöscht wird.

2. Die Regionalkonferenz Emmental wird angewiesen, diese Genehmigung den gemäss Art. 61a Abs. 2 Bst. c BauG beschwerdebefugten Gemeinden mittels Publikation im amtlichen Anzeiger zu eröffnen. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Vorliegen des rechtskräftigen Beschwerdeentscheids hat die öffentliche Bekanntmachung gemäss Dispositiv-Ziff. 3 dieser Verfügung zu erfolgen.
3. Die Regionalkonferenz Emmental wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV; BSG 170.111).
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:
 - der Regionalkonferenz Emmental unter Beilage von zwei Exemplaren des genehmigten RGSK Emmental 2025.
6. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungsstatthalteramt Emmental (1 Ex.)
 - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.)
 - Dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (1 Ex.)
 - Dem Tiefbauamt, OIK IV (1 Ex.)
7. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
 - Amt für Kultur, Archäologischer Dienst
 - Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren
 - Amt für Wasser und Abfall
 - Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern
 - Kantonales Laboratorium
 - Amt für Wirtschaft
 - Kanton Solothurn
 - Region Oberraargau
 - Regionalkonferenz Bern Mittelland
 - Entwicklungsraum Thun ERT
 - Amt für Umwelt und Energie
 - Amt für Kultur, Denkmalpflege
 - Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Jagdinspektorat
 - Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung
 - AGR/O+R: HJM, ROS, SCC
 - AGR/KPL
8. Je drei Exemplare dieser Verfügung und des genehmigten RGSK Emmental 2025 sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Beatrice Aebi
Vorsteherin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1
BauG). Zur Beschwerde befugt sind einzig die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und die betroffenen Gemeinden (Art. 61a
Abs. 2 Bst. b und c BauG).